

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Liestal, 6. Juni 2023

Vernehmlassung
zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (Vollzug von Sanktionen für Übergangstäter/-innen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision grundsätzlich. Die vorgeschlagene Verordnungsrevision wurde notwendig durch die vom Parlament beschlossenen Gesetzesänderungen (Strafprozessordnung (StPO), Jugendstrafgesetz (JStG) und Jugendstrafprozessordnung (JStPO)). Diese sehen vor, dass Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahrs straffällig geworden sind (Übergangstäter und -täterinnen), neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden sollen. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht und dem Erwachsenenstrafrecht auf Grund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Dies bedarf einer Koordination.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 12c Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Wenn Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen und entsprechend auch von der Staatsanwaltschaft so zu beantragen sind, stellt sich die Frage nach dem Vollzugsort. In den Materialien finden sich keine Hinweise darüber, ob ein gemeinsamer Vollzug in einer Strafanstalt für Erwachsene zu vollziehen ist oder ob in einem nach Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmenzentrum, in welches sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene eingewiesen werden können. Wir bitten um eine Klarstellung.

Art. 12c Abs. 2 E-V-StGB-MStG-JStG

Hier wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Überprüfung der bedingten Entlassung festgehalten. Dieser Absatz sollte ergänzt werden um den Rhythmus der Überprüfungen im Falle der Verweigerung sowie um die Dauer der Probezeit bei Gewährung der bedingten Entlassung. Das JStG sieht bei der Verweigerung der bedingten Entlassung eine Überprüfung mindestens alle sechs Monate (Art. 28 Abs. 4), das StGB demgegenüber mindestens einmal pro Jahr vor (Art. 86 Abs. 3). Sodann beträgt die Dauer der Probezeit im JStG zwischen sechs Monaten und zwei Jahren (Art. 29 Abs. 1), während das StGB eine Probezeit von mindestens einem Jahr bis zu fünf Jahren vorsieht (Art. 87 Abs. 1). Hier ist zwingend zu klären, wie in diesen Fällen vorzugehen ist.

Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dem 1. Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Was geschieht in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen?

Art. 12e E-V-StGB-MStG-JStG

Hier ist vorgesehen, dass die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB vorausgehen, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafe(n) aufzuschieben ist (dies ganz im Gegensatz zu Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG, worin der Aufschub der Jugendstrafe explizit erwähnt wird). Zudem ist nicht klar, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Mit Blick auf den geltenden Art. 9 Abs. 1 V-StGB-MStG, worin explizit der Aufschub der Freiheitsstrafen erwähnt wird, halten wir dafür, Art. 12e wie folgt zu ergänzen: «Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Zudem ist festzuhalten, wie das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung ist, analog dem geltenden Art. 9 V-StGB-MStG. Z.B. mit einem Verweis auf Art. 32 JStG.

Wir stellen fest, dass eine Regelung bezüglich Anrechnung fehlt. Nach heute geltendem Recht sind sämtliche von Übergangstätern und -täterinnen begangenen Delikte in einem einzigen Verfahren zu beurteilen, was zur Folge hat, dass bloss ein Urteil zu vollziehen ist. Spricht sich das Jugendgericht für eine Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht aus, vollzieht anschliessend die Jugendanwaltschaft als zuständige Behörde das Urteil. Wird eine jugendstrafrechtliche Unterbringung infolge Zweckerreichung aufgehoben, wird der ausgesprochene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG). Nach neuem Recht fehlt aus unserer Sicht eine explizite Regelung, wie die in der jugendstrafrechtlichen Unterbringung verbrachte Zeit an die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht angerechnet werden soll. Aus unserer Sicht bestehen bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe nach erfolgreicher Beendigung einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung zumindest Bedenken betreffend Motivation in der jugendstrafrechtlichen Massnahme, wenn nach erfolgreicher Beendigung der Massnahme noch ein Gefängnisaufenthalt aussteht.

Art. 12f E-V-StGB-MStG-JStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen bzw. wie mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Es fehlt eine Regelung betreffend Anrechnung. Hier drängt sich eine sinngemässe Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB auf.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Vollstreckungsverjährung nach Art. 37 JStG bei Strafen nach Jugendstrafrecht sehr kurz sind (Absatz 1) und die Schutzmassnahmen spätestens mit der Vollendung des 25. Altersjahres enden (Absatz 2).

Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Nicht geregelt ist, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Analog zu Art. 7 V-StGB-MStG ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben. Nicht beantwortet ist mit Blick auf Art. 7 Abs. 2 V-StGB-MStG des Weiteren die Frage, wer (Gericht oder die Vollzugsbehörde) darüber entscheidet, ob und wie weit die aufgeschobenen jugendrechtlichen Massnahmen noch vollzogen werden.

Art. 12g Absatz 2 E-V-StGB-MStG (Verwahrung)

Hier stellt sich allenfalls die Frage nach einer geeigneten Vollzugsinstitution, wenn der jugendstrafrechtliche Vollzug des Freiheitsentzugs nach JStG dem Vollzug der Landesverweisung vorausgehen soll.

Art. 12h E-V-StGB-MStG (Landesverweisung)

Hier stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit des Vollzugs einer Landesverweisung nach erfolgreichem Abschluss einer jugendstrafrechtlichen stationären Schutzmassnahme.

Art. 13 und 14 E-V-StGB-MStG-JStG

Die Verständigung der beteiligten Kantone und Behörden ist nicht nur in Bezug auf die auszusprechenden Sanktionen und den Vollzug der Sanktionen, sondern auch schon auf der Stufe der Strafuntersuchung – insbesondere bei Anträgen auf vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug zu beachten.

Die für Jugendliche und Erwachsene zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen sowohl im Kanton wie interkantonal die Zusammenarbeit verstärken. Für die Staatsanwaltschaft bedeutet dies, dass Auskünfte über allenfalls noch hängige Jugendverfahren bei zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Übergangstätern im Wohnsitzkanton individuell und proaktiv einzuholen sind, da laufende Jugendverfahren nur im Ausnahmefall von Art. 16 Abs. 2 Buchstabe b des Strafregistergesetzes (bei hängigen Verfahren nur, wenn kein Wohnsitz in der

Schweiz besteht) Einträge im Strafregister nach sich ziehen und entsprechend nur die wenigsten noch hängigen Verfahren daraus ersichtlich sind.

Die Zuständigkeitsregelungen lesen wir derart, dass in ein und demselben Fall durchaus die Jugendanwaltschaft als auch die Erwachsenenvollzugsbehörde zuständig sein kann (abgesehen natürlich von den Fällen nach Art. 12c Abs. 1 und Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG; gleichzeitiger Vollzug bei Vorliegen einer geeigneten Einrichtung). Dies zum Beispiel, wenn der Vollzug einer Schutzmassnahme nach Art. 12 – 15 JStG als dringlicher oder zweckmässiger angesehen wird (Vollzug durch Jugendanwaltschaft) und sich hiernach der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB doch noch aufdrängt (Vollzug durch Erwachsenenvollzugsbehörde). Sollte der Wille des Gesetzgebers aber sein, dass der Vollzug durchgängig durch eine Vollzugsbehörde durchzuführen ist, lehnen wir die vorliegenden Regelungen ab. Denn einerseits unterscheiden sich die Philosophien für die Betreuung der Verurteilten, je nachdem, ob diese volljährig oder minderjährig sind. Zum anderen würde dies bedeuten, dass sich die jeweilige Vollzugsbehörde mit der Vollzugslandschaft sowie mit dem jeweiligen materiellen Straf(prozess)recht (JStPO, StPO, JStG, StGB) auseinandersetzen beziehungsweise sich entsprechend weiterbilden müsste, was wir nicht für sinnvoll erachten.

Im Weiteren hat sich für uns eine Grundsatzfrage zu den Zuständigkeitsregelungen von Art. 13 und 14 E-V-StGB-MStG ergeben, die sich auch nach Rückfrage beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nicht klären liess. Wir bitten Sie, diese Fragestellung zu prüfen und eine entsprechende klare Regelung vorzusehen:

Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c E-V-StGB-MStG regelt unter anderem das Zusammentreffen einer persönlichen Leistung nach JStG und einer Freiheitsstrafe nach StGB. Gemäss Verordnungsentwurf ist der Kanton zuständig, «dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat». Aus unserer Sicht dürfte sich bei dieser Konstellation der Vollzug der persönlichen Leistung nach JStG (Wohnsitzkanton) vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe nach StGB (Tatortprinzip) jeweils aufdrängen, da die Jugendanwaltschaft im Bereich der persönlichen Leistungen (eine der Hauptsanktionen in der täglichen Praxis) wohl regelmässig zuerst einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl) vorliegen hat.

Dies würde dann - unter der Voraussetzung, dass wir den Entwurf richtig interpretieren - bedeuten, dass die Jugendanwaltschaft des Kantons A als Vollzugsbehörde regelmässig auch die anschliessende Freiheitsstrafe (des Kantons B) zu vollziehen hätte. Dieser Umstand erscheint aber aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug längerer und langer Freiheitsstrafen nach StGB, welche zudem teilweise in der Form von Halbgefangenschaft oder Electronic Monitoring (EM) erfolgen können, keine entsprechende Erfahrung aufweist und auch die Ressourcen dazu nicht hat. Zudem bestehen sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der Dauer der Vollzugsverjährung.

Ferner ist zu beachten, dass im Jugendstrafverfahren bezüglich Zuständigkeit grundsätzlich das Wohnsitzprinzip gilt (ab 1.1.2024 mit dem revidierten Artikel 10 JStPO noch ausgeprägter), im Erwachsenenstrafverfahren dagegen das Tatortprinzip. Es stellt sich somit auch die Frage nach dem Vollzugsort (wenn mehrere Kantone betroffen sind).

Aus unserer Sicht wäre es sachgerechter, die Zuständigkeit für die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen nach StGB ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen hat (d.h. Urteilkanton). Schliesslich führt die Zuständigkeit gemäss Art. 16 Abs. 1 E-V-StGB-MStG auch zur entsprechenden Vollzugskostentragungspflicht.

Ein weiteres Beispiel einer allenfalls in der Praxis problematischen Konstellation: Wenn der Vollzug einer Schutzmassnahme nach Art. 12 – 15 JStG als dringlicher oder zweckmässiger

angesehen wird (Vollzug durch Jugendanwaltschaft) und sich anschliessend der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB noch aufdrängt (Vollzug durch Erwachsenenvollzugsbehörde). Auch hier stellt sich die Zuständigkeitsfrage.

Wir bitten Sie für eine Klärung zu sorgen, ob sich die detaillierten Regelungen zur (subsidiären) Zuständigkeit nur auf die zeitliche Abfolge des Vollzugs der Sanktionen bezieht.

Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG-JStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, unter anderem in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 zweiter Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall besteht — sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen — keine Regelung betreffend die Zuständigkeit. Wir bitten Sie, für diese Frage eine klare Regelung vorzusehen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin